

KREIS OSTHOLSTEIN

Der Landrat

KREIS OSTHOLSTEIN • Postfach 433 • 23694 Eutin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Der Vorsitzende

**Fachdienst
Personal und
Organisation**



via e-mail

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/4568**

Geschäftszeichen
100-21-12-17-jk

Thomas Jeck
Zimmer 443 b

Tel: 04521-788-441

24.08.2009

Fax: 78896441
e-mail: t.jeck@kreis-oh.de

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Wahl der Landrätinnen und Landräte und zur Einführung eines Verwaltungsausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchte ich die mit Ihrem Schreiben vom 22.07.2009 angebotene Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme nutzen.

Im Einvernehmen mit den Vorsitzenden aller im Kreistag vertretenen Fraktionen wurde unter Punkt 1. zunächst eine gemeinsame Stellungnahme erarbeitet. Im Weiteren folgt unter Punkt 2. die alleinige Stellungnahme der Verwaltung.

1. Gemeinsame Stellungnahmen von Selbstverwaltung und Verwaltung

Der Entwurf der neuen Kreisordnung hat die Verwaltung am 07. Juli erreicht, ca. 1 Woche vor der ersten Lesung im Landtag und unmittelbar vor der Sommerpause. Ein solches parlamentarisches „Hauruck-Verfahren“, welches nach den Regularien zudem keine Möglichkeit einer mündlichen Anhörung eröffnet, ist unakzeptabel. Es drängt sich der Verdacht auf, dass das Gesetzgebungsvorhaben durchgezogen werden soll, ohne dem maßgeblich betroffenen Ehrenamtlichen die faire Chance einer intensiven Auseinandersetzung mit den geplanten Veränderungen zu ermöglichen.

Deshalb wird der Landkreistag gebeten, mit dem gebotenen Nachdruck dafür einzutreten, dass auch den Vertretern des Ehrenamtes Gelegenheit gegeben wird, die nachfolgend dargestellten tiefgreifenden Bedenken gegenüber dem Entwurf dem Landtag im Rahmen einer persönlichen Anhörung vortragen zu können.

Auch inhaltlich lehnt der Kreis Ostholstein, einschließlich der an der Stellungnahme beteiligten Selbstverwaltung, den von den Regierungsfractionen eingebrachten Gesetzentwurf in seinen wesentlichen Teilen aus systemischen Gründen ab.

Bereits im Vorfeld des konkreten Gesetzentwurfs hatte sich der **Hauptausschuss des Kreises Ostholstein** mit Schreiben vom 22.05.2009 zur anstehenden Änderung der Kreis-

Kreishaus
Lübecker Straße 41
23701 Eutin

Telekommunikation
Telefon: 04521-788-0
Telefax: 04521-788-600
e-mail: info@kreis-oh.de
Internet: www.kreis-oh.de

**Beratung
für Bürgerinnen
und Bürger**
Tel.: 04521/788-438

**Besuchszeiten nach
Vereinbarung sowie**
Mo.-Fr. 08.00-12.00 Uhr
Mo-Do. 13.30-15.30 Uhr

Bankverbindung
Sparkasse Holstein
BLZ 213 522 40
Kto.-Nr. 7 401

ordnung fraktionsübergreifend der am 2. April 2009 beschlossenen Position des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages angeschlossen und auch den Vorsitzenden der Landtagsfraktionen in einer Stellungnahme deutlich gemacht, dass „mit der Abschaffung der Direktwahl aus seiner Sicht keine Notwendigkeit bestünde, die Kreisordnung gerade in Bezug auf das bisherige Trennungsprinzip zu ändern und sich für eine Beibehaltung der Organstellung des Kreistages und der Landrätin/des Landrat ausgesprochen.

Der Entwurf negiert die eindeutige Meinungsbildung des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages; er gibt zudem das sich in der Praxis unstreitig bewährte Trennungsprinzip auf und ordnet dem Verwaltungsausschuss in rechtlich höchst bedenklicher Weise gleichsam als „organschaftlicher Zwitter“ sowohl umfassende Mitwirkungsrechte an der Verwaltungsteuerung als auch die Kontrolle der Leitungsfunktion und der Verwaltung zu.

Er verzichtet zwar auf eine formale Organstellung des künftigen Verwaltungsausschusses, faktisch werden ihm jedoch Kompetenzen zugeordnet, die klassischerweise einem verwaltungsleitenden Organ zuzuordnen sind (oberste Dienstbehörde, Status als Ehrenbeamte mit der Folge einer Entschädigung nach Alimentationsgrundsätzen, Aufbauorganisation, weitgehende Personalentscheidungen, Widerspruchsrecht gegen rechtswidrige Entscheidungen der Ausschüsse u.a.). Diese zentralen Elemente der neuen Kreisordnung sind inhaltlich unakzeptabel, in ihrer rechtlichen Ausgestaltung zu unbestimmt und in Teilen widersprüchlich. In der praktischen Handhabung wird eine solche Kreisordnung absehbar zu einer größeren Rechtsunsicherheit über Abgrenzungsfragen zwischen hauptamtlicher und ehrenamtlicher Verwaltung und in der Folge zu vermehrten Konflikten beitragen.

Die beabsichtigten Regelungen werden im Ergebnis auch zu größerer Ineffizienz führen.

Seit den 90er Jahren haben die Kreise eine grundlegende Verwaltungsmodernisierung eingeleitet und den Dienstleistungscharakter für die Bürgerinnen und Bürger in den Mittelpunkt ihrer strategischen Ziele gerückt. Unter der Überschrift „neue Steuerungsmodelle“ wurden verschiedene Maßnahmen umgesetzt. Hauptziel war dabei stets eine Steigerung der Professionalisierung der Verwaltung, der Effizienz und Effektivität. Dies erforderte u. a. ein klares Trennungsprinzip zwischen den Aufgaben des Haupt- und des Ehrenamtes, um eine klare und eindeutige Steuerungsverantwortung aus einer Hand sicherzustellen. Dieses Modell – vergleichbar der Aufgabenteilung zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat – hat sich in der praktischen Umsetzung grundsätzlich bewährt, auch wenn sicherlich nicht alle Instrumente des neuen Steuerungsmodells die Erwartungen des Ehrenamtes umfänglich erfüllt haben und der kontinuierlichen Fortentwicklung bedürfen.

Nach diesem Prinzip hat die Politik das Primat für alle wesentlichen Vorgaben, wie Grundsatzentscheidungen, Budget und Haushaltsziele. Die Verwaltung bereitet Beschlüsse unter Berücksichtigung der Vorgaben fachlich vor und führt die von der Politik getroffenen Beschlüsse aus. Dies bedingt wiederum zwingend, dass der Politik auch die Aufgabe der Kontrolle der Verwaltung obliegt.

In der Gesetzesbegründung zur Änderung der Kommunalverfassung 1995 wurde ausgeführt:

„Allgemein eröffnet die vorgesehene Neuordnung der Befugnisse von hauptamtlicher Verwaltung und ehrenamtlichen Gremien insbesondere den Städten die Möglichkeit, Erkenntnisse über neuere Steuerungsstrukturen in den kommunalen Körperschaften umzusetzen und vor allem dem Hauptausschuss neuer Art als einem ausschließlich ehrenamtlich besetzten Gremium die Scharnierfunktion zwischen der Vertretung als kommunalem Entscheidungsorgan und der mit höherer Eigenverantwortung ausgestatteten hauptamtlichen Verwaltung zuzuweisen.“

Die im vorliegenden Entwurf vorgenommene „Rolle Rückwärts“ ist nicht nur für die Zukunftsfähigkeit der Kreisverwaltungen kontraproduktiv, sie ist zudem auch in ihrer Halbherzigkeit konzeptionell unausgegoren, lässt die rechtlich zu fordernde Bestimmtheit in den wesentli-

chen Punkten vermissen und bewegt sich angesichts der eröffneten Interpretationsspielräume durchaus im verfassungsrechtlich bedenklichen Bereich.

Mit einem modernen Verwaltungsmanagement, das die anspruchsvollen Herausforderungen, insbesondere der technischen Entwicklung in einer doppelten Haushaltsumgebung meistern soll, ist ein Rückfall in die „Klein-Klein“ Steuerung mit Wahrnehmung der Funktion der obersten Dienstbehörde für die Beamten des Kreises und mit einer intensiven Beteiligung des Ehrenamtes an dem gesamten Personalauswahlverfahren von der Erstellung des Anforderungsprofils, über die Vorstellungsgespräche bis zur Entscheidungen über die primären Leitungsstellen hinaus nicht vereinbar.

Die klare Trennung zwischen Verwaltung und Politik, hat sich insbesondere im Personalbereich bei der Personalgewinnung unter Beibehaltung eines Beteiligungsrechtes bei Spitzenfunktionen bewährt.

Der Entwurf kommt zudem der weiteren wesentlichen Forderung des Landkreistages nicht nach, eine „Zweiklassengesellschaft von Kreistagsabgeordneten“ zu vermeiden. Der Ehrenbeamtenstatus der künftigen Verwaltungsausschussmitglieder bedingt darüber hinaus den Anspruch auf eine angemessene Alimentation für die erhöhte Verantwortung an der Mitwirkung der Verwaltungsleitung.

Mit dem Aufgabenzuwachs für die künftigen Verwaltungsausschussmitglieder wird außerdem eine zusätzliche, deutliche höhere Belastung der ehrenamtlich Tätigen verursacht, die die Gefahr birgt, dass diese über ihre Grenze hinaus beansprucht werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass durch die Abschaffung der Direktwahl der Landrätinnen/Landräte das Ehrenamt in den Kreisen zwar gestärkt wurde, es jedoch dabei bleiben sollte, dass der Kreistag die politischen Grundsätze und Ziele festlegt und die Landrätinnen/Landräte die Umsetzung der politischen Entscheidungen verantworten.

Im Interesse klarer Verantwortlichkeiten lehnt der Kreis Ostholstein den vorgelegten Gesetzesentwurf deshalb ab und fordert, dass das bisherige und bewährte Aufgabentrennungsprinzip beibehalten, der Landtag die Positionen der Mitgliederversammlung des Landkreistages in den Kreisen respektiert und eine mündliche Anhörung zum Gesetzesentwurf sichergestellt wird.

2. Im Einzelnen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

a) Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Wahl der Landrätinnen und Landräte und zur Einführung eines Verwaltungsausschusses

Zu § 29 Abs.1 Satz 3:

Der Verwaltungsausschuss erhält zusätzlich das Recht, den Kreistag einzuberufen.

Zu § 41 Abs.8 Satz 4:

Die Änderung kann im Hinblick auf die Änderung des § 41 Abs.9 Satz 4 unterbleiben, da sie in der dortigen Regelung enthalten ist. Auf die Stellungnahme dort wird verwiesen.

Zu § 41 Abs.9 Satz 4:

Die Teilnahme von Kreistagsabgeordneten **ohne Rederecht** durchbricht die bisherige, damals neu eingeführte gleichmäßige Beteiligungsmöglichkeit an allen Ausschüssen (auch dem bisherigen Hauptausschuss). Da der Verwaltungsausschuss keine Organstellung hat, erscheint eine solche Einschränkung im Rahmen der Kreistagsbeteiligung weder erforderlich noch sinnvoll.

Auch die Beteiligung der Kreistagsabgeordneten, die keiner Fraktion angehören, wird durch den **Wegfall von Rederecht oder Antragsrecht** in erheblichem Maße beschnitten.

Zu § 41 Abs.12:

Warum der Verwaltungsausschuss die Öffentlichkeit über öffentliche Ausschusssitzungen in geeigneter Weise unterrichten soll, erschließt sich nicht. Dies ist mit dem Verständnis einer ganzheitlichen operativen Steuerungsverantwortung eines Landrates unvereinbar.

Zu § 42 Abs. 1:

Es ist nicht erkennbar, warum der Verwaltungsausschuss ein zusätzliches Widerspruchsrecht gegen Ausschussbeschlüsse erhält. Diese sollte er eigentlich durch die in den Ergänzungen des § 43 sowohl steuern als auch abändern können. Bei tatsächlich rechtswidrigen Beschlüssen dürfte ein Widerspruchsrecht des Landrates völlig ausreichen.

Im Rahmen der Einheitlichkeit und Rechtmäßigkeit der Verwaltung erscheint eine Doppelzuständigkeit neben der Landrätin / dem Landrat weder sinnvoll oder erforderlich.

Diese Aufgabe erfordert außerdem erheblichen zusätzlichen Aufwand und Kosten, da bei einer Widerspruchserhebung aufgrund der zeitlichen Fristen unverzüglich zusätzliche Eilsitzungen des Verwaltungsausschusses erforderlich werden dürften.

Zu § 43

• Aufgaben des Verwaltungsausschusses/Verwaltungssteuerung § 43 Abs. 1

Nach § 43 d. E. wirkt der Verwaltungsausschuss nach den Zielen und Grundsätzen des Kreistages und im Rahmen der von ihm bereitgestellten Mittel an der Verwaltung des Kreises mit. Er steuert die Umsetzung der Beschlüsse des Kreistages durch den Landrat. Bereits in den vorangestellten grundsätzlichen Anmerkungen ist die Kritik an der Aufgabe des sich in der Praxis unstreitig bewährte Trennungsprinzip als Kernstück der neuen KrO dargestellt worden.

Der Entwurf ordnet dem Verwaltungsausschuss in rechtlich höchst bedenklicher Weise gleichsam als „organschaftlicher Zwitter“ sowohl umfassende Mitwirkungsrechte an der Verwaltungssteuerung als auch die Kontrolle der Leitungsfunktion und der Verwaltung zu.

Trotz Verzichts einer formalen Organstellung werden dem künftigen Verwaltungsausschuss faktisch Kompetenzen zugeordnet, die klassischerweise einem verwaltungsleitenden Organ zuzuordnen sind (oberste Dienstbehörde, Status als Ehrenbeamte, Aufbauorganisation, weitgehende Personalentscheidungen, Widerspruchsrecht gegen rechtswidrige Entscheidungen der Ausschüsse u.a.). Diese zentralen Elemente der neuen Kreisordnung sind inhaltlich unakzeptabel, in ihrer rechtlichen Ausgestaltung zu unbestimmt und in Teilen widersprüchlich. In der praktischen Handhabung wird eine solche Kreisordnung absehbar zu einer größeren Rechtsunsicherheit über Abgrenzungsfragen zwischen hauptamtlicher und ehrenamtlicher Verwaltung und in der Folge zu vermehrten Konflikten beitragen.

• Erweiterte Kompetenzen bei Personalentscheidungen/oberste Dienstbehörde (§ 43 Abs. 1 Nr. 7)

Nach § 43 Abs.1 Nr. 7 des Entwurfes trifft der Verwaltungsausschuss die Entscheidungen über die Einstellung und das Ausscheiden von Mitarbeitern, die dem Landrat direkt unterstellt sind sowie denen direkt unterstellte Mitarbeiter/innen zu treffen; dies erstreckt sich auch auf die entscheidungserheblichen Vorbereitungsmaßnahmen.

Dies bedeutet, dass das Ehrenamt zusätzlich bei allen Fachdienstleitungen, bei Stabsstellen zum Teil auch eine komplette weitere Sachbearbeitungsebene darunter an der Erarbeitung sämtlicher Anforderungsprofile, der Vorbereitung der Vorstellungsgespräche, an deren Durchführung sowie an der Entscheidung zu beteiligen ist. Dies ist mit erheblichem zusätzlichem Aufwand verbunden, birgt die Gefahr einer Politisierung von Personalentscheidungen und greift zu tief in die operative personalwirtschaftliche Steuerung der Kreisverwaltung ein.

Verwaltungsmodernisierung sieht zur Zeit das Potential für Rationalisierung und Verbesserung der Dienstleistungsqualität schwerpunktmäßig in optimalen Prozessen, um die Durchlaufzeiten zu verkürzen. Unklare und aufwändige Steuerungsstrukturen durch Beteiligung des Ehrenamtes an verwaltungsrechtlichen Routineentscheidungen konterkarieren die Rationalisierungsanstrengungen der hauptamtlichen Verwaltung.

- **Aufbauorganisation (§ 43 Abs. 1 Nr. 8)**

Der Verwaltungsausschuss trifft die Entscheidung über die Gliederung der Verwaltung auf Vorschlag des Landrates. Der Landrat muss dem Verwaltungsausschuss seinen Vorschlag zur Verwaltungsgliederung sowie spätere Änderungsvorschläge zur Genehmigung vorlegen. Nach der aktuellen Regelung des § 51 Abs.2 KrO legt der Landrat seinen Vorschlag zur Verwaltungsgliederung und Vorschläge zur Änderung dem Kreistag vor. Dieser kann dem Vorschlag widersprechen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten. Widerspricht der Kreistag dem Vorschlag des Landrats, so hat dieser dem Kreistag einen neuen Vorschlag vorzulegen.

Mit der neuen Regelung würde mit einfacher Mehrheit des Verwaltungsausschusses in die Organisationshoheit des Landrats eingegriffen werden, obwohl allein der Landrat die Verantwortung für die sachliche und wirtschaftliche Erledigung der Aufgaben sowie für einen ordnungsgemäßen Geschäftsgang der Verwaltung zu tragen hat (§ 53 Abs. 1). Dieses widerspricht einer professionellen Steuerung, da Zuständigkeiten einerseits und Verantwortlichkeiten andererseits nicht deckungsgleich organisiert sind.

- **Zugriff auf die Verwaltung (§ 43 Abs. 3)**

Der Verwaltungsausschuss kann sich bei der Durchführung seiner Aufgaben der Ausschüsse und in Abstimmung mit dem Landrat der Kreisverwaltung bedienen. Eine entsprechende Regelung ist entbehrlich, Ansprechpartner für das Ehrenamt ist und bleibt der Landrat. Zudem ist der Begriff „Abstimmung“ zu unbestimmt und damit interpretationsbedürftig, er wirft mehr Fragen auf als dass er zur Klärung beiträgt und birgt dadurch die Gefahr vermehrter Konflikte.

Zu § 44 Abs.1

Die Zahl der Mitglieder ist auf 11 festgeschrieben. Es ist nicht erkennbar, warum dem Kreistag über die Hauptsatzung nicht, wie bei den übrigen Ausschüssen auch, selbst überlassen werden soll, wie viele Mitglieder in den Verwaltungsausschuss entsandt werden sollen.

Da der Verwaltungsausschuss bei der Verwaltungsleitung des Landrates mitwirken soll, ist auch nicht nachvollziehbar, warum der Landrat kein Stimmrecht im Verwaltungsausschuss haben soll.

Zu § 45 insgesamt

Es erscheint nicht erforderlich und sinnvoll, für den Verwaltungsausschuss eigenständige Regelungen zur Zusammensetzung gegenüber den übrigen Ausschüssen (§ 41 KrO) zu machen.

Zu § 45 Abs.2

Es wird eine direkte Stellvertretung vorgeschrieben. Im Kreis Ostholstein hat sich eine Poolvertretung als wesentlich effektiver erwiesen, da sonst bei Ausfall auch der Stellvertretung der Platz nicht besetzt werden kann.

Diese Umsetzung einer Vertretungsregelung sollte daher dem Kreistag durch Regelung in der Hauptsatzung überlassen werden.

Zu § 45 Abs.3

Die Ernennung zu Ehrenbeamten macht die Mitglieder und ihre Stellvertretenden zu Kreistagsabgeordneten 1. Klasse, die übrigen Kreistagsabgeordneten zu Mitgliedern 2. Klasse.

Kreishaus
Lübecker Straße 41
23701 Eutin

Telekommunikation
Telefon: 04521-788-0
Telefax: 04521-788-600
e-mail: info@kreis-oh.de
Internet:www.kreis-oh.de

**Beratung
für Bürgerinnen
und Bürger**
Tel.: 04521/788-438

**Besuchszeiten nach
Vereinbarung sowie**
Mo.-Fr. 08.00-12.00 Uhr
Mo-Do. 13.30-15.30 Uhr

Bankverbindung
Sparkasse Ostholstein
BLZ 213 522 40
Kto.-Nr. 7 401

Eine solche Zweiklassengesellschaft von Kreistagsabgeordneten wird aufgrund der Erfahrungen aus dem damaligen Kreisausschuss abgelehnt und erscheint auch nicht erforderlich zur Erfüllung der Aufgaben im Verwaltungsausschuss. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen.

Im übrigen entstehen durch die Eigenschaft als Ehrenbeamte zusätzliche Kosten und Aufwand, da neben den Ernennungen auch das Alimentationsprinzip gilt, das eine angemessene Bezahlung erfordert. Dadurch wäre eine erhebliche Erhöhung der Ausgaben für Aufwandsentschädigungen und damit der Personalkosten zu befürchten.

Zu § 45 Abs.6 Satz 1

Durch die Verbindung des Freiwerdens einer Wahlstelle mit dem Verlangen nach Neuubesetzung aller Wahlstellen muss davon ausgegangen werden, dass eine Neuwahl nur dann zulässig ist, wenn eine Wahlstelle frei wird und neu besetzt werden muss.

Dies entspricht nicht den bisherigen Intentionen der KrO, die in § 41 Abs.10 jederzeit eine Neuwahl vorsieht.

Sinn dieser Vorschrift ist u.a., dass die Ausschüsse die Mehrheitsverhältnisse im Kreistag abbilden sollen. Eine Veränderung bei den Mehrheitsverhältnissen im Kreistag könnte aber beim vorliegenden Entwurf im Ausschuss nur umgesetzt werden, wenn gerade (zufällig) eine Wahlstelle frei wird.

Es wird daher, soweit überhaupt erforderlich, angeregt, § 45 Abs.6 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Jede Fraktion kann verlangen, dass alle Wahlstellen des Verwaltungsausschusses neu besetzt werden. In diesem Fall verlieren die Mitglieder des Verwaltungsausschusses zu Beginn der nächsten Sitzung des Kreistags ihre Wahlstellen. Wird die Wahlstelle eines Mitglieds des Verwaltungsausschusses während der Wahlzeit frei, wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger nach § 35 Abs. 3 gewählt; Absatz 4 bleibt unberührt.“

Zu § 45 Abs.6 Satz 2:

Auf die Sinnhaftigkeit der Ernennung von Ehrenbeamten wird auf die vorgenannten Darlegungen verwiesen.

Zu § 45 Abs.6 Satz 4:

Es ist nicht erkennbar, warum, im Gegensatz zu allen anderen Ausschüssen, eine Wiederwahl eines Mitgliedes in der laufenden Wahlzeit nicht möglich sein soll.

Zu § 46 insgesamt:

Es erscheint überflüssig und nicht sinnvoll, für den Verwaltungsausschuss zusätzliche, eigenständige Regelungen zum Sitzungsablauf gegenüber den übrigen Ausschüssen (§ 41, insbesondere auch Abs.12 KrO) zu machen.

Zu § 46 Abs. 3:

Eine Geschäftsordnung für den Verwaltungsausschuss erscheint nicht erforderlich.

Zu § 46 Abs. 4:

Die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen des Verwaltungsausschusses ist unter § 41 Abs.8 Satz 1 erfasst.

Es erscheint bedenklich, wenn Mitglieder des Verwaltungsausschusses „offiziell“ Auskünfte über die Beratungen des Verwaltungsausschusses geben sollen.

Dies sollte – wenn überhaupt notwendig - dem Vorsitzenden vorbehalten bleiben. Wer spricht sonst für den Ausschuss?

Kreishaus
Lübecker Straße 41
23701 Eutin

Telekommunikation
Telefon: 04521-788-0
Telefax: 04521-788-600
e-mail: info@kreis-oh.de
Internet:www.kreis-oh.de

**Beratung
für Bürgerinnen
und Bürger**
Tel.: 04521/788-438

**Besuchszeiten nach
Vereinbarung sowie**
Mo.-Fr. 08.00-12.00 Uhr
Mo-Do. 13.30-15.30 Uhr

Bankverbindung
Sparkasse Ostholstein
BLZ 213 522 40
Kto.-Nr. 7 401

Zu § 46 Abs. 5:

Die regelmäßige Berichterstattung im Kreistag ist bisher nicht einmal für das bisher allein verwaltungsleitende Organ, nämlich die Landrätin / den Landrat, vorgesehen. Insofern erscheint eine Berichtspflicht durch den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses überflüssig. Hier dürfte die Zurverfügungstellung der jeweiligen Ausschussniederschriften für die Kreistagsabgeordneten grundsätzlich ausreichend sein.

Zu § 46 Abs. 6:

Das Teilnahmerecht des Kreispräsidenten (bei Wegfall des § 46 KrO) könnte dann unter § 41 Abs.8 neu eingefügt werden.

Zu § 47:

Eine Neuregelung der Beschlussfassung gegenüber der generellen Beschlussfassung nach den §§ 33 und 34 KrO erscheint überflüssig.

Problematisch erscheint im Besonderen auch das Doppelgewicht der Stimme des Vorsitzenden in § 47 Abs.3 Satz 2 bei sonstiger Stimmgleichheit:

Dies durchbricht völlig den Grundsatz der Beschlussfassung in allen anderen Gremien des Kommunalverfassungsrechts, nach denen bei Stimmgleichheit ein Antrag abgelehnt ist (u.a. § 34 Abs.1 Satz 3 KrO).

Zu § 48:

Es hätte eine Ergänzung des aktuellen § 42 Abs.1 KrO gereicht

z.B.

Verletzt ein Beschluss des Verwaltungsausschusses oder eines anderen Ausschusses das Recht, so hat ihm die Landrätin oder der Landrat zu widersprechen. (bisheriger § 38 Abs.1)

Zu den §§ 49 bis 50

Es wird auf die vorstehenden zentralen Aussagen verwiesen.

Zu § 51:

Es wird auf die vorstehenden Ausführungen zur Sinnhaftigkeit der Ernennung von Ehrenbeamten verwiesen.

Zu § 53:

§ 53 Abs. 1 des Entwurfs bestimmt - korrespondierend zu § 43 Abs. 1 -, dass der Landrat die Verwaltung des Kreises in Abstimmung mit dem Verwaltungsausschuss leitet. Für die sachliche und wirtschaftliche Erledigung der Aufgaben sowie für einen ordnungsgemäßen Geschäftsgang der Verwaltung bleibt jedoch der Landrat alleine verantwortlich. Auffällig ist in diesem Zusammenhang, dass im Gegensatz zur aktuellen Rechtslage die gesamte Organisationsverantwortung aus der Verantwortung des Landrats herausgenommen worden. Da die Organisationsverantwortung weit mehr beinhaltet als die Entscheidung über die Verwaltungsgliederung, ist dies nicht nachvollziehbar und in der Sache nicht akzeptabel.

Bisher hat der Landrat als Verwaltungschef in eigener Zuständigkeit die Verwaltung geleitet. Der Begriff „Mitwirkung“ ist unklar, unbestimmt und damit verfassungsrechtlich bedenklich. Zudem ist der Landrat nach der Formulierung allenfalls ein „Instrument“, dessen sich der Verwaltungsausschuss zur Umsetzung der Beschlüsse des Kreistages bedient. Die unklare und in Teilen widersprüchliche Abgrenzung der Steuerungsverantwortung wird zu Konflikten führen und das Zusammenwirken eher erschweren als verbessern. Der Landrat erhält zudem kein Stimmrecht im Verwaltungsausschuss.

Zu § 54:

Der Wegfall der Ernennung der Stellvertretenden des Landrates zu Ehrenbeamten erscheint insoweit besonders unlogisch, da die Mitglieder und Stellvertretenden des Verwaltungsausschusses alle zu Ehrenbeamten ernannt werden sollen.

Es entsteht der Eindruck, dass durch diese Änderung den Stellvertretenden des Landrates eine geringere Wertigkeit als bisher und gegenüber den Verwaltungsausschussmitgliedern beigemessen werden soll.

Zu § 55:

Neu ist, dass das Berichtswesen IT- gestützt betrieben werden und dem Verwaltungsausschuss jederzeit zur Einsicht offen stehen soll. Auch in diesem Punkt wird der unmittelbare Zugriff bzw. Durchgriff auf Mitarbeiter und Vorgänge der Verwaltung eröffnet.

Besonders wird auf die Formulierung des § 55 Abs.2 hingewiesen. Es erscheint fragwürdig, wie die Formulierung „Der Landrat berichtet über die Veränderungen im Berichtswesen“ wirklich zu verstehen ist. Hier stellt sich die Frage, ob eine Veränderung des Berichtswesens selbst gemeint ist oder ob über die laufenden Änderungen im Rahmen der laufenden Verwaltung in den jeweiligen Berichten informiert werden soll. Berichtspflichten über jede Veränderung erscheinen in erheblichem Maße unpraktikabel, die wenigsten Daten sind wirklich steuerungsrelevant.

Zu § 56:

Der § 56 ist bereits entfallen.

Zu § 63:

Die Reduzierung der kommunalaufsichtlichen Prüfung auf die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses (bisher des Kreistages, des Hauptausschusses und der Ausschüsse) ist nicht nachvollziehbar.

Der Landrat hat auch Beschlüsse des Kreistages und der übrigen Ausschüsse, soweit sie Kompetenzen vom Kreistag erhalten haben, umzusetzen.

Oder soll jeweils für die Umsetzung dieser Beschlüsse ein expliziter Beschluss des Verwaltungsausschusses erfolgen?

b) Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (Art. 2)

Es wird auf die vorstehende zentrale Stellungnahme verwiesen.

c) Änderung des Jugendförderungsgesetzes (Art. 3)

Da der Kreistag bisher jeweils die Besetzung der Ausschüsse vorgenommen hat, ist eine Änderung der Praxis nur in Bezug auf das Jugendförderungsgesetz nicht nachvollziehbar, auch wenn es sich lediglich um beratende Mitglieder handelt.

d) Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der Wahl der Landrätinnen und Landräte und zur Einführung eines Verwaltungsausschusses (Art. 4)

Es ist nicht erkennbar, warum im Gegensatz zu den Zuständigkeiten aller anderen Träger nicht die Vertretungskörperschaft Kreistag, sondern der Verwaltungsausschuss als Gremium die Aufgabe der zuständigen Behörde erhalten soll.

Diese Durchbrechung der übrigen Zuständigkeiten wird abgelehnt.

e) Änderung des Gesetzes über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts (Art. 4)

Die Änderung der Zuständigkeit vom Landrat auf den Verwaltungsausschuss erscheint nicht plausibel.

f) Übergangsbestimmungen (Art. 7)

Eine Übergangsbestimmung für die direktgewählten Landrätinnen und Landräte fehlt. Diese werden, obwohl sie noch vom Volk legitimiert in die bisherigen Zuständigkeiten gewählt worden sind, jetzt in ihrer Zuständigkeit beschnitten

Eine solche Einschränkung erscheint verfassungsrechtlich im höchsten Maße bedenklich.

Im übrigen ist nicht erkennbar, warum eine zeitnahe Umsetzung so wichtig erscheint, dass für die Wahl des Verwaltungsausschusses möglicherweise der Kreistag (innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten) extra nur für diesen TOP einberufen werden muss.

Hier erscheint es ausreichend, wenn **die Wahl des Verwaltungsausschusses in der nächsten auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Kreistagssitzung erfolgt.**

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Reinhard Sager
Landrat